

# Luzerner Tagblatt

und der Kantone

Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden und Zug.

Sonntag,

Nro. 82

den 24. März 1861.

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

Abonnementspreis: Halbjährlich franko durch die ganze Schweiz Fr. 5; bei der Expedition des Tagblattes abgeholt Fr. 4.  
Einrückungsgebühr: Für die zweispaltige Garmondzeile oder deren Raum 10 Ct.; für Wiederholungen pr. Zeile 7 Ct.

Für das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal kann auf das

## Tagblatt

bei allen Postämtern und in Luzern auf dem Bureau der Meyer'schen Buchdruckerei mit Fr. 2 70 Rp., Einschreibgebühr inbegriffen, abonniert werden. — Briefe und Gelder franko.

Meyer'sche Buchdruckerei.

## Anzeigen.

### Das Bezirksgericht Luzern

in seiner Sitzung vom 18. Jänner 1861  
hat  
in Injurienstreitsache  
des

Herrn Regierungsrath Vinzenz Huber,  
Kläger,

gegen  
Herrn Amtstatthalter Leopold Amrhyn,  
als Redaktor des „Eidgenossen“, Beklagter  
über die

Rechtsfrage:

Hat sich Beklagter der eingeklagten Vergehen schuldig gemacht oder nicht? und wenn ja, wie ist er zu bestrafen und welche Genugthuung hat er zu leisten?

In Erwägung:

1. daß Kläger, nachdem die frühere auf Klage des Herrn Huber von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Untersuchung auf Amtsehrbeleidigung durch Freisprechung des Beklagten von Schu. und Strafe erledigt worden, nunmehr auf dem Wege der Privatklage den Beklagten einer Verleumdung und Beleidigung beschuldigt, gestützt auf den die Kandidatur des Klägers für die Grossrathswahl besprechenden Artikel in Nr. 33 des vom Beklagten redigirten Zeitungsblattes „der Eidgenosse“ vom Jahr 1860, sowie auf die am 25. April 1860 Abends vom Beklagten im Gasthaus zum „Wilden Mann“ in Luzern betreffend den Kläger Huber gebrauchte Aeußerung;
2. daß der Beklagte ungeachtet zweimaliger Aufforderung auf obige Klage die Antwort nicht einreichte (§. 82 des Zivilrechtsverfahrens), mit-

hin das Kontumazverfahren eintritt (§. 84 des Zivilrechtsverfahrens);

3. daß die Thatsache des fraglichen Zeitungsartikels durch das Blatt selbst konstatirt ist, dieser Artikel aber in seinen allgemeinen Ausdrücken nicht als Verleumdung, sondern lediglich als Ehrbeleidigung muß aufgefaßt werden;
  4. daß bezüglich des zweiten Klagefaktums dasselbe nicht mehr wie früher als Amtsehrbeleidigung aufgefaßt, sondern als Verleumdung der Person des Herrn Huber eingeklagt wird und in der Klage zu dem frühern auch die Thatsache behauptet wird, der Beklagte habe beigefügt, Kläger habe den fraglichen Betrag in Sack gesteckt und für sich behalten, welche Aeußerung gemäß §. 257 a des Zivilrechtsverfahrens als erwiesen muß angenommen werden;
  5. daß diese Aeußerung den Vorwurf eines Verbrechens enthält und somit die Klage auf Verleumdung rechtfertigt und zwar nach §. 78 litt. a des Polizeistrafgesetzes;
  6. daß die Aeußerung dieser Verleumdung in einem öffentlichen Wirthshause in Gegenwart mehrerer Gäste erschwerend ins Gewicht fällt;
- In Anwendung der §§. 77, 78 a, 81 c, 82 Abs. 2, 87 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes und 82, 84, 257, 258, 259 des Zivilrechtsverfahrens;

In contumaciam

zu Recht erkennt:

1. Der Beklagte habe sich der Vergehen der Verleumdung und der Beleidigung des Klägers schuldig gemacht.
2. Derselbe sei von daher zu einer Geldbuße von einhundert und sechszig (160) Franken verurtheilt.
3. Der Beklagte habe folgenden Widerruf zu unterzeichnen:  
Ich L. Amrhyn widerrufe hiemit die in meiner Aeußerung vom 25. April 1860 im Wilden Mann gegen den Kläger Herrn V. Huber enthaltene Verleumdung und die gegen denselben in der Nr. 33 des Eidgenossen vom Jahr 1860 niedergelegte Beleidigung.
4. Dem Kläger sei gestattet, das Urtheil sammt Widerruf in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machen.
5. Der Beklagte habe sämtliche Kosten zu tragen und an den Kläger eine Kostenvergütung von 29 Fr. zu leisten zu Handen des klägerischen Anwalts.